

Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung

i.S.v. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V

Der Unterzeichner dieser selbstschuldnerischen Bürgschaft ist Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums

(Name und Anschrift des MVZ, Name der Trägergesellschaft des MVZ i.S.v. § 95 Abs. 1 SGB V)

- im Folgenden "MVZ" genannt -

in der Rechtsform der GmbH und erklärt vor diesem Hintergrund das Folgende:

Ich

(Name und Anschrift des Bürgen)

- im Folgenden "Bürge" genannt -

übernehme - als Gesamtschuldner - für sämtliche bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KZV Sachsen-Anhalt und der Krankenkassen, die sie gegen das MVZ oder dessen Rechtsnachfolger aus meiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit erwerben, eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

1. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Zahlung zu leisten hat. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen.

2. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB sowie der Vorausklage gem. § 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verzichtet nicht schon dadurch auf ihnen zustehende Rechte, dass sie diese nicht oder nicht unverzüglich geltend machen.

4. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.

5. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke dieser Bürgschaftserklärung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem mit dieser Bürgschaftserklärung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weitgehend wie möglich entspricht.

6. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

Unterschrift weiterer Vertretungsberechtigter

Unterschrift weiterer Vertretungsberechtigter

Unterschrift weiterer Vertretungsberechtigter